

Förderverein der Fremdsprachenschulen in Weiden e. V.

SATZUNG

in der Fassung vom 04.10.2013

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Fremdsprachenschulen in Weiden“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“. Sitz des Vereins ist Weiden i.d.OPf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist, den Bildungsauftrag der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe, der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen sowie des allgemeinen Fremdsprachenunterrichts am Beruflichen Schulzentrum in Weiden ideell und materiell zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Bildung und Erziehung an der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe sowie an der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen:

- A) Bildung und Qualifizierung der Lehrkräfte
- B) Bildung und Erziehung von Schülern und Studierenden
- C) Ausstattungsverbesserung der Schulen
- D) Unterstützung von Partnerschaften
- E) Förderung von Kooperationen
- F) Finanzielle Unterstützung von Schülern und Studierenden (z. B. für die Teilnahme an Auslandsaufenthalten)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen (vgl. § 2 der Satzung).

§ 6

Ausschluss

Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied seitens des Vorstandes schriftlich bekanntgegeben.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Geschäftsjahren in geheimer Wahl gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB.

§ 9

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche eingehalten werden. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen. Zur Mitgliederversammlung wird in Schriftform (auch per E-Mail) eingeladen.

§ 11

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, erfolgt die Leitung durch den 2. Vorsitzenden. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung eines Vereins ist. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

§ 12

Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fremdsprachenschulen des Beruflichen Schulzentrums Weiden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Weiden, 04. Oktober 2013